

## Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen

In Deutschland gilt seit Januar 2003 eine Pfandpflicht für Getränke in bestimmten Einweggetränkeverpackungen.

Wer Getränke in Einweggetränkeverpackungen gewerblich vertreibt, hat gegenüber seinem jeweiligen Abnehmer ein Pfand zu erheben. Das Pfand ist für jede Einweggetränkeverpackung beträgt einheitlich 0,25 € einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung.

Das Pfand ist grundsätzlich auf alle Einweggetränkeverpackungen, wie **Getränkedosen und Einwegkunststoffgetränkeflaschen** von 0,1 bis zu 3 Litern Füllvolumen, zu entrichten.

### **Ausgenommen und pfandfrei sind**

- Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden (Exportware);
- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern;
- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 3,0 Litern;
- Getränkekartonverpackungen (Tetrapack), sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt;
- Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen;
- Folien-Standbodenbeutel;
- Getränkeverpackungen, die diätetische Getränke im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung enthalten, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.

### **Seit 01.01.2024**

#### **Einwegpfand auf Milchprodukte in Einwegkunststoffgetränkeflaschen**

→ **Milch, Milchmischgetränke und alle trinkbaren Milcherzeugnisse**, die in Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter angeboten werden, bekommen das DPG-Pfandlogo! Laut Verpackungsgesetz (VerpackG) sind diese Getränke pfandpflichtig und damit in das Rücknahme- und Pfandsystem der DPG integriert.

### **Die Pfandpflicht gilt auf jeder Handelsstufe**

→ das heißt, der Hersteller oder Importeur muss von seinem Abnehmer ein Pfand erheben, der Großhändler vom Einzelhändler und der Einzelhändler vom Endverbraucher.

**Importierte Einweggetränkeverpackungen** unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeeinwegverpackungen.

→ das heißt, die Vertreiber müssen sie auch bepfanden, zurücknehmen und einer Verwertung zuführen.

**Exportierte Einweggetränkeverpackungen**, also Getränke, die außerhalb Deutschlands an den Endverbraucher abgegeben werden, sind pfandfrei. Dagegen sind Getränke in Einweggetränkeverpackungen, die der Endverbraucher im Inland erwirbt, pfandpflichtig, auch wenn sie direkt nach dem Kauf ins Ausland gebracht werden.

**Kennzeichnung:** Die pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen sind deutlich lesbar und an gut sichtbaren Stellen als pfandpflichtig zu kennzeichnen.



### **Rücknahmepflicht**

Der Vertreiber, insbesondere der Einzelhändler, ist verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Die zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

**Geschäfte mit einer kleinen Verkaufsfläche (weniger als 200 m<sup>2</sup>)** können die Rücknahme auf die Marken beschränken, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt; im Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen.

**Auch beschädigte Einweggetränkeverpackungen** muss der Einzelhändler zurücknehmen und das Pfand erstatten. Das Pfandzeichen muss aber noch erkennbar sein.

### **Hinweispflichten**

Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

Auch im Versandhandel sind die Hinweise in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

**Wer kein Pfand erhebt begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird.**

**ÜBERSICHT** über Pfandpflichtige Getränke unter  
<https://dpg-pfandsystem.de/images/pdf/220105-DPG-Getraenkeuebersicht-3spaltig-S.pdf>

**Ansprechpartnerin für weitere Fragen in der Stadt Salzgitter:**

Frau Wollenweber, Tel: 05341/839-3571, E-Mail: [chiara.wollenweber@stadt.salzgitter.de](mailto:chiara.wollenweber@stadt.salzgitter.de)